

Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen Eulenacker II und Eulenacker III“ der Gemeinde Mörlenbach, Gemarkung Mörlenbach, Landkreis Bergstraße

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2026 (BGBl. I S. 4) und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S.473, 475), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen Eulenacker II und Eulenacker III“ zu Gunsten der Gemeinde Mörlenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:3.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden bei den folgenden Dienststellen archivmäßig verwahrt:

- Regierungspräsidium Darmstadt
- Obere Wasserbehörde -
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Schutzgebietskarten befinden sich außerdem digital beim

- Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Rathausplatz 1
69509 Mörlenbach,
- Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau
Hauptstr. 119
69488 Birkenau,
- Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden,
- Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße
- Untere Wasserbehörde -
Walther-Rathenau-Straße 4
64646 Heppenheim.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I:

Brunnen Eulenacker II:

Gemarkung Mörlenbach	Flur 11	Flurstück 169
----------------------	---------	---------------

Brunnen Eulenacker III:

Gemarkung Mörlenbach	Flur 11	Flurstück 167	(teilweise)
----------------------	---------	---------------	-------------

Zone II:

Gemarkung Mörlenbach	Flur 11	(teilweise)
----------------------	---------	-------------

Gemarkung Reisen	Flur 6	(teilweise)
------------------	--------	-------------

Zone III:

Gemarkung Mörlenbach	Flur 10	(teilweise)
----------------------	---------	-------------

Gemarkung Mörlenbach	Flur 11	(teilweise)
----------------------	---------	-------------

Gemarkung Mörlenbach	Flur 12	(teilweise)
----------------------	---------	-------------

Gemarkung Reisen	Flur 6	(teilweise)
------------------	--------	-------------

Gemarkung Nieder-Liebersbach	Flur 9	(teilweise)
------------------------------	--------	-------------

§ 4

Verbote in Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, sofern der Bau nicht unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und der Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (BeStWag) ausgeführt wird.
2. der Neubau und die wesentliche Änderung von Bahnlinien.
3. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs.
4. die Ausweisung von Industrie-, Sonder- und Gewerbegebieten, soweit in den Betrieben und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kraftwerke).
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird, z. B. Tankstellen.
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn diese wassergefährdenden Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht bzw. die Betriebsabwässer vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
7. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes; Abwasserleitungen und -kanäle sind hiervon nicht betroffen.
8. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen.

9. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes; ausgenommen ist der Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik und der Umgang in Arztpraxen, Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen.
10. der Umgang mit bzw. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen es sei denn, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
11. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden und den Untergrund.
12. das Errichten und Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage bzw. Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erreicht wird.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtheit durch eine Leckageerkennung mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtheitsprüfung (bei Altanlagen) erbracht ist.

Sofern nicht in der jeweils gültigen Anlagenverordnung (AwSV) weitergehende Prüfpflichten vorgegeben werden, hat eine Dichtheitsprüfung unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Wasserschutzgebietsverordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

13. die Lagerung von organischen Düngemitteln (z.B. Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm, Kompost, Gärreste) und Silage in Anlagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.
14. die Lagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen. Zulässig ist eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten, im Falle von Kompost 2 Monate zur Bereitstellung für die Aufbringung, solange das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Der Standort der Zwischenlagerung ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen.
15. das Lagern von wassergefährdenden Abfällen und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen und Gemischen außerhalb von Anlagen.
16. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Deponieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und -schredderplätze, sofern

fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch diese Anlagen nicht zu besorgen ist.

17. das Errichten von Kompostierungsanlagen.
18. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind.
Auch eine zeitweilige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet.
19. die Wiederverfüllung von Grundwasseraufschlüssen. Davon ausgenommen ist die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern der Erdaushub nachweislich keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthält. Das Verbot gilt nicht, sofern fachbehördlich festgestellt worden ist, dass durch die Wiederverfüllung der Grundwasserschutz verbessert wird.
20. die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben. Das Verbot gilt nicht für die Verfüllung mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird.
21. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen und Gemischen bei Baumaßnahmen im Freien.
22. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist.
23. Bergbau.
24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Insbesondere betrifft dies auch Kies-, Sand- und Tongruben, sowie Steinbrüche.
25. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.
26. die Erdwärmenutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf.

27. das Freilegen von Grundwasser.
28. das direkte Einleiten von Abwasser einschließlich des von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers im Sinne des WHG in der jeweils geltenden Fassung in das Grundwasser.
29. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf bebauten oder befestigten Flächen (u.a. Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallenden Niederschlagswassers. Hiervon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser über die bewachsene Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden. Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist.

Hinweis: Die erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 Abs. 2 WHG bleibt hiervon unberührt.

30. Gebäude und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher über dichte Abwasserleitungen und -kanäle aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet oder im Schutzgebiet vollständig in einer Abwasserbehandlungsanlage den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend behandelt wird (v.g. Lfd. Nr. 29 bleibt unberührt).
31. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
Das Verbot gilt nicht für das Errichten von Kleinkläranlagen, soweit diese geeignet sind, die wasserrechtlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und die baurechtlichen Anforderungen einzuhalten.

32. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst.
33. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Ausbringung mit Luftfahrzeugen.
34. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.
35. militärische Übungen.
36. das Betreiben von Schießständen und Schießplätzen außerhalb geschlossener Räume.
37. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen.
38. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.
39. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen.
40. die Waldrodung (Waldumwandlung) und über die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung hinausgehende Kahlschläge von mehr als einem Hektar, sofern keine natürlichen Ursachen (Sturmschaden, Schaden durch Trockenheit oder Schädlingsbefall) diese erforderlich machen.
41. die Errichtung und Erweiterung von Untergrund- und Aquiferspeichern (wie z. B. Gas- oder CO₂-Speicher).
42. die Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen (gem. AwSV).

§ 5

Verbote in Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen.
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit unbelastetem Natursteinmaterial befestigte Feld- und Forstwege.
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
5. das Anlegen und Erweitern von Parkplätzen.
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten.
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen.
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern.
9. Sprengungen.
10. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere.
11. das Herstellen, Beseitigen und wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen.
12. das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Fischteichanlagen.
13. militärische Anlagen.
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie mineralischen Düngemitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen sowie in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.

15. Volksfeste.
16. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen.
17. die Errichtung von Abwasserleitungen und -kanälen sowie von Kleinkläranlagen.
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser.
19. Kleingärten.
20. jegliche Lagerung von organischem Dünger und Silage.
21. das breitflächige Versickern von auf bebauten oder befestigten Flächen (Verkehrsflächen, Hof- und Wegeflächen, Dachflächen) anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.
22. die Waldrodung sowie Kahlschlag/Kahlhieb.
23. Nassholzkonservierung und forstwirtschaftliche Holzlagerplätze.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen.
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
3. die Anwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in §§ 4-6 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Regelungen:

1. Die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes und die Düngung im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes bedarfsgerecht gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen.
Die Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische bzw. auf die Bewirtschaftungseinheit* abgestellte Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde, die in Hessen die Zuständigkeit für die Fachrechtskontrolle innehat, (oder in begründeten Einzelfällen ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger) hinzuzuziehen.
* entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
3. Für die Lagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Nrn. 12 und 13.
4. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig und nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann. Vom Verbot ausgenommen ist eine Beweidung mit der Folge einer eventuellen Grasnarbenzerstörung im Radius von etwa 20 Meter um Schutzhütten und Tränken.
5. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, hierunter fällt auch der Anbau schnell wachsender Baumarten zur energetischen Verwertung, ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist.

Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Die Probenahme, der Probenumfang zur Bestimmung der organischen Stickstoffmengen und die abschließende Vorgehensweise bei der Aufforstung im Hinblick auf den Grundwasserschutz werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt.

6. Das Aufbringen von Klärschlamm ist gemäß § 15 Abs. 6 AbfKlärV verboten.

Hinweis: Phosphorhaltige Düngemittel aus einer Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder Klärschlammaschen dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich um ein nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung zugelassenes und in Verkehr gebrachtes Düngemittel handelt.

7. Auf Ackerland dürfen Düngemittel/Stoffe mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff* (organische oder organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger) mit Ausnahme von Festmistern und Komposten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Auf Grünland gilt dieses Aufbringungsverbot in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. Januar.

* entsprechend der Begriffsbestimmung der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung

8. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum vom 1. September bis zum 30. November nicht aufgebracht werden.

§ 8

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Regelungen der Zone III. Zusätzlich gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung.
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher).
3. die Lagerung von organischen Düngemitteln und Silagen.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten oder befahren,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen und Grundstücke durch Rasenmähd, Entfernung von verrottungsfähigem organischem Material und ähnliche Maßnahmen pflegen, falls diese Pflege vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht selbst durchgeführt wird,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Pflichten des Trägers der Wasserversorgung

Der Träger der Wasserversorgung hat

1. die Schutzzone I gegen Zutritt Unbefugter zu sichern,
2. von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht gepflegte Grundstücke in der Zone II zu pflegen, um die Verrottung von organischem Material zu verhindern, z.B. durch Rasenmähd, Entfernung von abgestorbenem Material oder ähnliche Maßnahmen. Soweit der Träger der Wasserversorgung nicht selbst

Eigentümer des Grundstücks ist, hat er die Maßnahmen mit dem Eigentümer abzustimmen.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder der forstrechtlichen Genehmigung zur Neuanlage von Wald bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Ausnahmezulassung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen oder des Fassungsgebietes dienen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote, Gebote und Duldungspflichten dieser Verordnung können nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Prof. Dr. habil. Hilligardt,
Regierungspräsident

ENTWURF